

Abfallreglement mit Gebührentarif

<u>Abfallreglement</u>	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeines</u>	3
Art. 1 Gemeindeaufgabe	3
Art. 2 Organisation, Durchführung	3
Art. 3 Abfallkonzept	3
Art. 4 Information	3
Art. 5 Benützungspflicht	4
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	4
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	4
Art. 7 Oeffentliche Abfallbehälter	4
Art. 8 Verbrennen	4
Art. 9 Abfallzerkleinerer	4
Art. 10 Verwertung	4
Art. 11 Kompostierung	5
Art. 12 Tierkörper	5
Art. 13 Unterstützung	5
Art. 14 Uebertragung von Aufgaben	5
Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr	5
b) <u>Hauskehricht</u>	6
Art. 16 Begriff	6
Art. 17 Behälter und Gebinde	6
Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen	6
Art. 19 Bereitstellung	6
c) <u>Sperrgut</u>	6
Art. 20 Begriff	6
Art. 21 Abfuhr	7
d) <u>Andere Abfälle und Materialien</u>	7
Art. 22 Beseitigung	7
e) <u>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>	7
Art. 23 Beseitigung	7
III. <u>Sonderabfälle</u>	8
Art. 24 Begriff	8
Art. 25 Pflichten der Besitzer	8
Art. 26 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	8
Art. 27 Benzin- und Oelabscheider	8
IV. <u>Finanzierung</u>	8
Art. 28 Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Art. 29 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9

Art. 30	Gebührentarif	9
V.	<u>Schlussbestimmungen</u>	9
Art. 31	Vollzug	9
Art. 32	Rechtspflege	9
Art. 33	Widerhandlungen	9
Art. 34	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 35	Inkrafttreten	10
	<u>Gebührentarif zum Abfallreglement</u>	11
I.	<u>Haushaltungen</u>	11
Art. 1	Gebührenart	11
a)	<u>Grundgebühr</u>	11
Art. 2	Grundgebühr	11
b)	<u>Sackgebühr</u>	11
Art. 3	Bemessungsgrundlage	11
c)	<u>Markengebühr</u>	12
Art. 4	Markengebühr	12
II.	<u>Kleingewerbe</u>	12
Art. 5	Definition	12
Art. 6	Bemessungsgrundlage	12
III.	<u>Übriges Gewerbe</u>	12
Art. 7	Bemessungsgrundlagen	12
Art. 8	Containerplombe	12
Art. 9	Direktlieferung	12
IV.	<u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	12
Art. 10	Gebührenansätze	12
Art. 11	Abgabe der Säcke	12
Art. 12	Ausschluss von der Abfuhr	13
Art. 13	Sperrgutgebühren	13
Art. 14	Sammelstellen- und aktionen	13
Art. 15	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
Art. 16	Bezug	13
Art. 17	Inkrafttreten	14

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde **Schangnau**

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz¹ des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

REGLEMENT :

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p><u>Art. 1</u>¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p><u>Art. 2</u>¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission.</p> <p>² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Finanzverwaltung zuständig.</p>
Abfallkonzept	<p><u>Art. 3</u>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p><u>Art. 4</u>¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benutzungspflicht	<p><u>Art. 5</u>¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p>

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Abs.².

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche
Abfallbehälter

Art. 7 ¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern nur wenig Rauch entsteht.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10 ¹ Die Gemeinde kann zwecks Verwertung gesondert sammeln:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall,
- Aluminium,
- Textilien,
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

² Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen fördern bzw. unterstützen

(z.B. Häckseldienst).

³ Bei Bedarf kann die Gemeinde Quartierkompostanlagen einrichten und betreiben, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Tierkörper

Art. 12¹ Tierkörper sind sofort der zuständigen Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im

	<p>Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);</p> <p>b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);</p> <p>c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.</p>
Behälter und Gebinde	<p><u>Art. 17</u>¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.</p>
Abfuhrtage, Annahmestellen	<p><u>Art. 18</u>¹ Der Hauskehricht wird 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht. Bei Bedarf kann der Gemeinderat einen anderen Abholrhythmus beschliessen.</p> <p>² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<p><u>Art. 19</u>¹ Säcke und Gebinde müssen zu den öffentlichen Containerplätzen gebracht werden.</p> <p>² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
c) <u>Sperrgut</u>	
Begriff	<p><u>Art. 20</u>¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:</p> <p>a metallisches Altmaterial;</p> <p>b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;</p> <p>c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).</p> <p>² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.</p> <p>³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Abfuhr	<p><u>Art. 21</u>¹ Das Sperrgut wird in der Regel 1 mal jährlich getrennt abgeführt. Der Abfuhrtag wird rechtzeitig durch die Verwaltung veröffentlicht.</p>

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e tierische Abfälle.

² Die Verwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission (oder der Verwaltung) zu beseitigen.

- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen auf-

geführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 25¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 26¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.

³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁴ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁵ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oelabscheider

Art. 27 Die Benützer organisieren die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 28¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfall-, inkl. Kadaverentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer, Verursacher (Kadaverentsorgung)
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 29¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermög-

lichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 30 ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
- die Gebühren für Kadaverentsorgungen

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Rechtspflege

Art. 32 ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Widerhandlungen

Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 34 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 35 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeinde-
versammlung in Schangnau am 2. Dezember 2000.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

M. Schneiter

H.U. Siegenthaler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November bis 1. Dezember 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2000 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

6197 Schangnau, 20. Dezember 2000

Der Gemeindeschreiber

H.U.Siegenthaler

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Schangnau

erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 2. Dezember 2000
folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt:

Haushalt 1 -2 Personen	bis	Fr. 120.00
Haushalt ab 3 Personen	bis	Fr. 160.00
Ferien- und Zweitwohnungen	bis	Fr. 110.00

³ Von jedem Tierhalter ist eine Gebühr nach DGVE zur Deckung der Kadaverentsorgungskosten zu entrichten. Grundlage bildet jeweils die Auszahlungsliste der Direktzahlungen des Vorjahres

⁴ Die Gebühr beträgt:

Pro DGVE	bis	Fr. 10.00
----------	-----	-----------

b) Sackgebühr

Bemessungs-
grundlage

Art. 3¹ Die Sackgebühr wird durch die bezeichneten Verkaufsstellen pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechende, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die General-

versammlung der AVAG beschlossen.

II. Kleingewerbe

Definition	<u>Art. 5</u> Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrchanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe nimmt der Gemeinderat vor.
Bemessungsgrundlagen	<u>Art. 6</u> Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen	<u>Art. 7</u> Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.						
Containerplombe	<u>Art. 8</u> ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. ² Die Ansätze der Containerplomben betragen für <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>600 l - Container</td> <td>bis</td> <td>Fr. 37.00</td> </tr> <tr> <td>800 l - Container</td> <td>bis</td> <td>Fr. 50.00</td> </tr> </table>	600 l - Container	bis	Fr. 37.00	800 l - Container	bis	Fr. 50.00
600 l - Container	bis	Fr. 37.00					
800 l - Container	bis	Fr. 50.00					
Direktlieferung	<u>Art. 9</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehr an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.						

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<u>Art. 10</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze für die Grundgebühren, Containerplomben und Kadaverentsorgungsgebühren fest, und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2) an.
Abgabe der Säcke	<u>Art. 11</u> ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen. ² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 12</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke

und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgutgebühr

Art. 13 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über normale Gebührenmarken finanziert. Der Ansatz pro Bündel bis 30 kg wird alljährlich anlässlich der Information bekanntgegeben.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 14 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, kann eine besondere Gebühr erhoben werden.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 15¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz entspricht den Ansätzen gemäss Gebührentarif zum Personalreglement.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16¹ Die Grundgebühr wird vom Wohnungsbenützer bezogen. Sie wird einmal jährlich erhoben, wobei der 1. Juli des betreffenden Jahres als Stichtag gilt, und ist innert der fälligen Frist zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden vom Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Gebührentarif im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

M. Schneiter

H.U.Siegenthaler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat diesen Gebührentarif vom 2. November bis 1. Dezember 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2000 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

6197 Schangnau, 20. Dezember 2000

Der Gemeindeschreiber

H.U.Siegenthaler